

## Technische Mindestanforderungen für Netzanschlüsse an das Nieder-und Mittelspannungsnetz der Meißener Stadtwerke GmbH

Netzbetreiber:  
Meißener Stadtwerke GmbH  
Karl- Niesner Str. 1  
01662 Meißen

### Anschlussnehmerinformation

Errichtung von Anschlüssen an das Verteilernetz des Netzbetreibers durch bzw. im Auftrag des Anschlussnehmers/Anlagenbetreibers

Die Errichtung eines Netzanschlusses an das Verteilernetz des Netzbetreibers setzt den Abschluss eines entsprechenden Netzanschlussvertrages zwischen beiden Partnern voraus. Werden Anschlüsse (z. B. an Umspannwerke, Umspannstationen, MS-Leitungen, NS-Verteilernetzanlagen) nicht im Auftrag des Netzbetreibers errichtet, sind folgende Festlegungen einzuhalten:

1. Vor Abschluss des Netzanschlussvertrages ist die technische Anschlussvariante in Form eines Kundenprojektes in zweifacher Ausführung beim Netzbetreiber vorzulegen. Dieses Kundenprojekt bedarf der Freigabe durch den Netzbetreiber. Die elektrotechnischen Anlagen zwischen dem Verteilernetz und der ersten schaltbaren Trennstelle sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik (z. B. EN, DIN, VDE etc.) und den veröffentlichten Technische Anschlussbedingungen Strom des Netzbetreibers zu errichten.

2. Voraussetzung für den Abschluss des Netzanschlussvertrages oberhalb der Netzebene Niederspannung ist die Regelung der Betriebsführung der elektrotechnischen Anlagen, die sich zwischen dem Verteilernetz des Netzbetreibers und der ersten jederzeit zugänglichen schaltbaren Trennstelle des Anschlussnehmers/Anlagenbetreibers befinden werden. Sofern die elektrotechnischen Anlagen nicht in das Eigentum des Netzbetreibers übergehen und keine solche Trennmöglichkeit des Anschlusses vom Verteilernetz besteht, übernimmt der Netzbetreiber als Dienstleister die Betriebsführung dieser Anlagen. Dem Anschlussnehmer/Anlagenbetreibers wird dafür ein entsprechender Vertrag angeboten, der gegenseitige Rechte und Pflichten sowie entstehende Kosten regelt.

3. Durch den Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber ist das Fachunternehmen, welches die Errichtung des Netzanschlusses in seinem Auftrag vornimmt, vor Abschluss des Netzanschlussvertrages schriftlich zu benennen. Dieses Fachunternehmen muss für die erforderlichen Arbeiten an Anlagen des Netzbetreibers präqualifiziert sein. Der Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber beauftragt nachfolgend genanntes Elektrofachunternehmen:

---

4. Durch den Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber ist ein Bauablaufplan zu übergeben, aus welchem die Termine, zu denen das Personal des Netzbetreibers vor Ort sein muss, ersichtlich sind. Ergeben sich Änderungen zu den abgestimmten Terminen, sind diese frühestmöglich in Textform dem zuständigen Mitarbeiter des Netzbetreibers mitzuteilen.

5. Vor Beginn der Arbeiten ist vom Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber eine Bauanlaufberatung mit dem Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber, des vom Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber beauftragten Elektrofachunternehmens und dem zuständigen Personal des Netzbetreibers zu organisieren.

6. Die Ersteinweisung des vom Anschlussnehmer/Anlagenbetreibers beauftragten Elektrofachunternehmens in/an den Anlagen des Netzbetreibers erfolgt zu dem in der Bauanlaufberatung festgelegten Termin durch den Netzbetreiber.

7. Die Kosten für den Einsatz des Personals des Netzbetreibers sind vom Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber zu tragen.

Bestätigung durch Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber:

.....  
Datum                      Vorname Name/Firma

.....  
Kenntnis genommen durch  
beauftragtes Elektrofachunternehmen

Stand: Februar 2020